

Kampf- und Einsatzbereitschaft“ sowie rechts und links mit je einem Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich stilisiert das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umrahmt von einem Lorbeerzweig.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. Das Band hat in der Mitte einen schwarzrotgoldenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anordnung über die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

vom 28. August 1973

§ 1

(1) Die „Rahmenrichtlinie für die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen“ (Anlage) wird für verbindlich erklärt. Sie gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie gilt nicht für einmalige Projektierungsleistungen der Investitionsauftraggeber bzw. zeitweiliger Projektierungskollektive, die für den Eigenbedarf der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen projektieren.

(2) Wurden bei der Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen für die Ausarbeitung des Planentwurfs 1974 zweigspezifische Regelungen angewandt, sind diese auch der Einreichung der Projektierungsbilanzen und der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben für Projektierungsleistungen zugrunde zu legen.

§ 2

Bestehende zweigspezifische Regelungen sind der Rahmenrichtlinie anzupassen, damit die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen für die Ausarbeitung des Planentwurfs 1975 einheitlich entsprechend der Rahmenrichtlinie durchgeführt wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rahmenrichtlinie für die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

Zur weiteren Durchsetzung der Intensivierung der Reproduktion der Grundfonds durch die sozialistische Rationalisierung, zur Konzentration der Projektierungskapazitäten auf die volkswirtschaftlich entscheidenden Investitionsvorhaben sowie zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Projektierungskapazitäten wird zur Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen* folgendes festgelegt:

1. Staatliche Aufgaben, Planaufgaben und Direktiven für Projektierungseinrichtungen

1.1. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate haben zur Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen für das Planjahr neben den in den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne festgelegten staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern folgende weitere staatliche Plankennziffern, volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern sowie Direktiven zur

— Sicherung der Abdeckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Projektierungsleistungen;

— bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten;

— Durchsetzung der Spezialisierung und Angebotsprojektierung

als staatliche Aufgaben und Planaufgaben herauszugeben.

1.2. Staatliche Plankennziffern für Projektierungseinrichtungen sind zu übergeben:

1.2.1. Für Projektierungsleistungen zur Vorbereitung

— der Investitionsvorhaben, die im Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben enthalten sind.**/**

Dazu gehören:

Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung mit hoher Produktivität und Effektivität,

Vorhaben zur Erfüllung von Ministerratsbeschlüssen,

Vorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 50 Mio M,

alle Vorhaben, unabhängig von der Wertgrenze, durch die mehr als 25 Arbeitskräfte freigesetzt werden,

alle Vorhaben, unabhängig von der Wertgrenze, für die mehr als 25 Arbeitskräfte zusätzlich benötigt werden;

* E>ie Definitionen zur Planung und Abrechnung von Projektierungsleistungen werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben.

** Diese Kennziffern werden von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke herausgegeben.

*** Staatliche Aufgaben werden nur für Fortführungsvorhaben einschließlich der Vorhaben vorgegeben, die bereits im Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben des laufenden Jahres enthalten sind und im Folgejahr weiter vorbereitet werden.